



## DAS LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ (LKSG) – SIND SIE ALS UNTERNEHMEN EBENFALLS DAVON BETROFFEN?

### Für wen gilt das LkSG konkret?

Haben Sie Ihr Unternehmen in Deutschland angemeldet? Unter diesen Aspekten bestimmen Sie, ob Ihr Unternehmen in Deutschland ist, wenn Sie dieses als:

- 🌐 Hauptverwaltung
- 🌐 Hauptniederlassung
- 🌐 Verwaltungssitz
- 🌐 satzungsmäßigen Sitz oder
- 🌐 Zweigniederlassung in Deutschland haben.

Dann sind Sie grundsätzlich dazu verpflichtet, Ihre Lieferketten unter die Lupe zu nehmen und die Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung von verschiedenen Sorgfaltspflichten zu wahren, wenn Sie eine bestimmte Mitarbeiterzahl erreichen.



### ACHTUNG

Das LkSG ist seit dem 1.1.2023 gültig. Am 1.1.2024 wurde die Grenze heruntersgesetzt und Ende Mai 2024 die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) verabschiedet. Es wird in nächster Zeit eine Gesetzesanpassung des LkSG geben. Darüber informieren wir Sie natürlich an dieser Stelle.

### Welche Bereiche umfasst das LkSG?

Seit dem 1.1.2024 sind auch Unternehmen mit unter 3.000 Beschäftigten davon betroffen. Nun umfasst die Grenze Unternehmen, die mindestens 1.000 Beschäftigte haben. Zu den Kernelementen des LkSG gehören vor allem folgende Bereiche:

- 🌐 Sie müssen ein Risikomanagement einrichten, um die Risiken von Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden.
- 🌐 Sie müssen Schädigungen der Umwelt identifizieren, vermeiden oder minimieren.
- 🌐 Ebenfalls besagt das Gesetz, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen notwendig sind.
- 🌐 Sie müssen ein Beschwerdeverfahren einrichten.
- 🌐 Sie müssen regelmäßig Bericht erstatten.
- 🌐 Sie müssen eine Grundsatzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie verabschieden.
- 🌐 Sie müssen bei festgestellten Rechtsverstößen sofort Abhilfemaßnahmen ergreifen.

### Gilt das LkSG nur für Ihr Unternehmen oder weitet sich das Gebiet noch aus?

Hier endet Ihre Verantwortung leider nicht mehr am eigenen Werkstor, sondern Sie müssen ebenfalls andere Vertragspartner verpflichten. Darunter zählen vor allem folgende Punkte:

- 🌐 Prüfen Sie ebenfalls Ihren direkten Vertragspartner.
- 🌐 Prüfen Sie vor allem auch die weiteren mittelbaren Zulieferer.

## Welche Behörde in Deutschland ist dafür zuständig?

Wenn Sie zu den betroffenen Unternehmen in Deutschland gehören, ist für Sie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig. In diesem Zusammenhang hilft es den Unternehmen, das LkSG umzusetzen. Vor allem hat das BAFA folgende Aufgaben:

- 🌐 Überprüfung, ob Unternehmen ihrer Berichtspflicht nachkommen
- 🌐 Durchführung von Kontrollen
- 🌐 Feststellung, Beseitigung und Verhinderung von Verstößen
- 🌐 Verhängung von Zwangs- und Bußgeldern.

Doch nicht nur die Kontrolle und Sanktionen unterliegen dem Aufgabenbereich des BAFA. Genauso wie in anderen Themenbereichen bietet hier das BAFA zahlreiche Informationen und Hilfestellungen, um die Sorgfaltspflichten umzusetzen.

## Welche Sanktionen können Sie als Unternehmen treffen?

Wenn Sie das LkSG in Ihrem Unternehmen nicht umsetzen, können sehr hohe Strafen verhängt werden, vor allem Bußgelder. Diese

- 🌐 können bis zu 8 Millionen € oder
- 🌐 2 % des weltweiten Jahresumsatzes betragen (für Unternehmen mit mehr als 400 Millionen € Jahresumsatz).
- 🌐 Ebenfalls können Sie von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.